

teiligten Regierungen hervorgeht — gemeinsam vereinbarte Front von vier Regierungen gegen eine zu bilden, anstatt, wie es vielleicht dem »Geist von Locarno« besser entsprochen hätte, den Vorschlag zu machen, die Frage der Vereinbarkeit des Russenpaktes mit dem Locarnovertrag in einer gemeinsamen Konferenz der Locarnomächte zu verhandeln ¹⁾. Bei dieser Sachlage muß das Mißtrauen der deutschen Regierung gegen die Einführung einer juristischen Grundlage für eine einseitige Konsultation über die Art und Weise der Ausführung eines zur Ergänzung des Locarnovertrages gedachten Luftpaktes, wie sie die vorgeschlagenen bilateralen Verträge ja darstellen würden, verständlich sein ²⁾.

Mandelsloh.

Materialien zu dem Plan eines Ostpaktes

1. Englischer Wortlaut des Memorandums der französischen Regierung vom 27. Juni 1934 *)

EASTERN PACT AS OUTLINED IN MEMORANDUM COMMUNICATED BY THE FRENCH AMBASSADOR, JUNE 27, 1934.

I. — *Treaty of Regional Assistance to be signed by Poland, Russia, Germany, Czechoslovakia, Finland, Estonia, Latvia, Lithuania.*

PART I.

(1) THESE countries would bind themselves, in conformity with the Covenant of the League of Nations, immediately to lend assistance to one another in the case of attack by one contracting State on another.

(2) No support would be given by any of the signatories to an aggressor country not a party to the treaty.

¹⁾ Ein nicht uninteressantes Intermezzo geben die Dokumente Nr. 13—17 des Blaubuchs wieder. Die englische Regierung hat unter Berufung auf den Locarnovertrag (vergeblich) versucht, von der französischen Regierung vor Abschluß des Russenpaktes eine Mitteilung über den Inhalt des geplanten Paktes zu erhalten, anscheinend in dem Gefühl, daß dem Locarnovertrag eine vorgängige Erörterung der Frage der Vereinbarkeit der beiden Verträge besser entspräche.

²⁾ Die britische Regierung hat der deutschen Regierung, entgegen deren Vorschlag, von dem Inhalt des französischen Entwurfes eines Luftpaktes keine Mitteilung gemacht. Weder dieser Entwurf noch der anderer Regierungen (insbesondere auch nicht der am 25. 5. 1935 übergebene deutsche Entwurf) sind in dem Blaubuch veröffentlicht. Einiges über einen etwaigen Inhalt des Luftpaktes ergeben die dem deutschen Botschafter am 6. 3. 1936 vorgelegten Fragen: Blaubuch Nr. 57 (S. 72 (74)).

*) Am 12. Juli 1934 durch den britischen Botschafter in Berlin überreicht. Cmd. 5143 (Misc. Nr. 3 [1936]). Bezüglich des bisher bekannten Materials s. oben S. 565, Fußnote 4.

PART II.

(3) In the case of attack or of threatened attack by a contracting country the other parties would consult together with a view to avoid a conflict and in order to promote a return to peace.

(4) The signatories would undertake the same commitment in the case of attack or of threatened attack by a Power which is not a signatory against a Signatory Power.

(5) The consultations referred to in paragraphs (3) and (4) of Part II could extend to other interested Powers or to Powers entitled to participate in them by virtue of other treaties.

(6) Where one contracting country could benefit from the provisions of articles 10 and 16 of the Covenant of the League, the other signatories would undertake to secure a complete application of such provisions by the League of Nations.

II. — *Agreement between France and Russia.*

(1) As towards France ¹⁾, Russia would accept the obligations arising from the Treaty of Locarno as though the Soviet Union were a signatory of that treaty on the same footing as Great Britain or Italy.

(2) As towards Russia ¹⁾, France would accept the commitments which would arise for her under Part I, paragraphs (1) and (2), of the Regional Treaty if she were a signatory, in cases where it is a question of action in fulfilment of article 16 of the Covenant, or decisive action taken by the Assembly or the Council in fulfilment of paragraph 7 of article 15 of the Covenant.

(3) France would be invited, if the case arose, to participate in the consultations provided for in the Treaty of Regional Assistance under the terms of article (3) of Part II.

III. — *A General Act.*

Signatories. — All States signatories of the Treaty of Regional Assistance and, in addition, France: —

(a) The two preceding treaties are recognised as being of a character to contribute to the maintenance of peace.

(b) They are without prejudice to the obligations and rights of the contracting parties as members of the League of Nations.

(c) The entry into force of the three Acts is subject to their ratification and to the entry of Russia into the League of Nations.

2. Das Memorandum der Reichsregierung vom 8. September 1934 *)

Die Deutsche Regierung ist im Juni d. J. durch die Französische Regierung und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken

¹⁾ As a result of an Anglo-French meeting in London on July 11 and 12, 1935, the words "and Germany" were added after "France" in paragraph (1), and after "Russia" in paragraph (2) of the Agreement between France and Russia. The obligations assumed by Russia and France in this Agreement were thereby made to apply not only in relation to France and Russia respectively, but also in relation to Germany (see No. 2).

It was further agreed at this meeting that the conclusion of such a pact and Germany's participation in the system of reciprocal guarantees now contemplated would afford the best ground for the resumption of negotiations for the conclusion of a convention such as would provide for a reasonable application of the principle of German equality of rights in armaments within a régime of security for all nations.

*) Nach amtlicher Mitteilung.

mündlich und in großen Zügen von dem Plan eines sogenannten Ostpaktes über gegenseitige Unterstützung unterrichtet worden. Im Juli d. J. wurde ihr dann von der Britischen Regierung das schriftliche Schema eines solchen Paktes übermittelt. Danach soll der erste Teil des neuen Paktsystems ein Vertrag zwischen Deutschland, Polen, Rußland, der Tschechoslowakei, Finnland, Estland, Lettland und Litauen sein, dessen Hauptbestimmungen dahin gehen, daß sich diese Staaten für den Fall einer Krise zu gemeinsamer Konsultation und für den Fall des Angriffs eines Kontrahenten gegen einen anderen Kontrahenten zur sofortigen militärischen Unterstützung des angegriffenen Landes verpflichten. Dieser Vertrag der acht Mächte soll durch einen Zusatzvertrag zwischen Frankreich und Rußland ergänzt werden, worin Rußland dieselben Verpflichtungen übernehmen würde, die England und Italien als Garanten des Rheinpaktes von Locarno obliegen, und wonach andererseits Frankreich gegenüber Deutschland und Rußland als Signatarmacht des Vertrags der acht Mächte zu gelten hätte und berechtigt wäre, an den Konsultationen dieser Mächte teilzunehmen.

Obwohl die ihr bisher über den Plan gemachten Mitteilungen noch viele wichtige Punkte offenlassen, hat die Deutsche Regierung es sich angelegen sein lassen, die Grundlinien eines solchen Paktsystems sorgfältig zu prüfen. Das ihr übermittelte Material gibt ihr zu einer Reihe von Bemerkungen Anlaß, die sie den beteiligten Regierungen schon jetzt vorlegen möchte, um auf diese Weise zur Klärung der Lage beizutragen.

Dabei muß die Deutsche Regierung eine Bemerkung grundlegender Art an die Spitze stellen. Sie hat im Rahmen der Abrüstungsverhandlungen stets den Standpunkt vertreten, daß das weitaus wirksamste Mittel zur Garantierung der Sicherheit aller Länder darin liege, die allgemeine Abrüstung durchzuführen oder wenigstens vernünftige und gerechte Rüstungsverhältnisse zwischen den einzelnen Staaten herzustellen. Gleichzeitig hat sie aber erklärt, daß sie bereit sei, sich auch an anderweitigen Abmachungen politischer Art zu beteiligen, sofern diese dem Erfordernis völliger Gegenseitigkeit genügen und wirklich geeignet wären, der Sicherung des Friedens zu dienen. In diesem Sinne hat die Deutsche Regierung insbesondere wiederholt angeboten, mit allen Nachbarländern langfristige Nichtangriffspakte abzuschließen, in denen auf jede Art der Anwendung von Gewalt verzichtet wird. An diesem Standpunkt hält die Deutsche Regierung auch heute fest. Sie will für Deutschland nichts anderes als den Frieden. Jeden Gedanken an ein aggressives Vorgehen gegen andere Staaten oder an sonstige Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen weist sie weit von sich zurück. Ebenso selbstverständlich ist es aber für sie, daß sie sich an neuen internationalen Sicherheitssystemen, welcher Art auch immer, nicht beteiligen kann, solange andere Mächte die Gleichberechtigung Deutschlands auf dem Gebiete der Rüstungen noch bestreiten zu können glauben. Es kann einem ehrliebenden Volk nicht zugemutet werden, in eine besondere politische Gemeinschaft mit anderen Mächten einzutreten, wenn es von diesen gleichzeitig in einer Frage, die mit dem Zwecke dieser Gemeinschaft aufs engste zusammenhängt, als Volk zweiten Ranges und minderen Rechts behandelt wird. Außerdem muß sich jedes Sicherheitssystem dieser Art, das nicht auf dem festen Fundament der militärischen Gleichberechtigung steht, praktisch mit Naturnotwendigkeit einseitig zuungunsten des differenzierten Staates auswirken. Angesichts der langwierigen Diskussionen über das Verhältnis der Begriffe Sicherheit und Abrüstung zueinander, angesichts der Fünf-Mächte-Erklärung vom Dezember 1932, angesichts der Tatsachen, die zum Austritt

Deutschlands aus der Abrüstungskonferenz und dem Völkerbund geführt haben, und vor allem angesichts der Abrüstungsverhandlungen der Großmächte in den ersten Monaten dieses Jahres hatte die Deutsche Regierung nicht erwartet, daß man ihr jetzt ansinnen könnte, sich unter Übernahme weitgehender neuer Bindungen an einem Vertragssystem zu beteiligen, während man die Gleichberechtigung Deutschlands noch als offene Frage behandelt. Nach den von der Britischen Regierung mitgeteilten Dokumenten hat sie die Zustimmung der Französischen Regierung zu einer Erklärung veranlaßt, durch die der Abschluß des geplanten Paktes in eine Beziehung zu den Verhandlungen über die Rüstungsfragen gebracht wird. Mit dieser Erklärung werden aber die Befürchtungen der Deutschen Regierung über die Absicht der Autoren des Planes viel eher bestätigt als beseitigt. »Der Abschluß eines solchen Paktes und die Teilnahme Deutschlands an dem jetzt ins Auge gefaßten System gegenseitiger Garantien — so heißt es in den britischen Dokumenten — würde die beste Grundlage bilden für die Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluß einer Konvention, die eine vernünftige Anwendung des Grundsatzes der deutschen Gleichberechtigung in einem Sicherheitsregime für alle Nationen vorsehen würde.« Wie die Autoren des Planes diese Erklärung verstehen, ist von dem Herrn Französischen Außenminister selbst deutlich ausgesprochen worden, als er in öffentlicher Rede feststellte, daß »von einer Parallelität der Verhandlungen über die Rüstungsfragen und über den Ostpakt nicht die Rede sein könne; man könne nur sagen, daß der Abschluß des Ostpaktes vielleicht eine neue Atmosphäre schaffen würde, die die Prüfung einer Rückwirkung des Paktes auf die Abrüstung gestatten könnte.« Die Deutsche Regierung muß demgegenüber mit aller Bestimmtheit betonen, daß sie sich auf eine derartige Politik nicht einlassen kann. Man fordert damit von Deutschland eine Vorleistung, die durch nichts gerechtfertigt ist und die auch dann abgelehnt werden müßte, wenn die Gestaltung des Paktes selbst der deutschen Auffassung gerecht würde. Die Verhandlungen über die Verwirklichung der Gleichberechtigung Deutschlands in den ersten Monaten dieses Jahres haben zu einer fast vollständigen Übereinstimmung der Britischen, Italienischen und Deutschen Regierung geführt und hätten auf der von diesen drei Mächten akzeptierten Grundlage bei gutem Willen aller beteiligten Mächte ohne Schwierigkeit schnell zum Abschluß gebracht werden können. Wenn jetzt die internationale Regelung der Rüstungsfragen hinter die Verwirklichung der neu aufgeworfenen Sicherheitsforderungen zurückgeschoben und damit völlig ins Ungewisse gestellt werden soll, so kann die Deutsche Regierung sich damit um so weniger einverstanden erklären, als die hochgerüsteten Staaten seit dem Frühjahr durchweg noch zu einer weiteren Verstärkung ihrer Rüstungen übergegangen sind und damit der Aussicht auf eine allgemeine Limitierung der Rüstungen, ganz zu schweigen von einer allgemeinen Abrüstung, immer mehr den Boden entzogen haben.

Mit der vorstehenden Frage hängt noch ein anderer Punkt zusammen. Das vorliegende Schema macht das Inkrafttreten des neuen Paktsystems von dem Eintritt der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken in den Völkerbund abhängig. Von dem künftigen Verhältnis Deutschlands zum Völkerbund ist in dem Schema nicht die Rede. Sollte das etwa dahin zu verstehen sein, daß die Autoren des Planes die Rückkehr Deutschlands in den Völkerbund stillschweigend als selbstverständlich voraussetzen, so müßte die Deutsche Regierung demgegenüber auf die bereits wiederholt von ihr ab-

gegebene Erklärung hinweisen, daß das künftige Verhältnis Deutschlands zum Völkerbund so lange nicht erörtert werden kann, als die Gleichberechtigung Deutschlands von anderer Seite noch in Zweifel gestellt wird.

Nach Klarstellung dieser entscheidenden Punkte möchte die Deutsche Regierung zu dem geplanten Paktsystem selbst folgendes bemerken.

Das System soll seinen eigentlichen Kern offenbar in der Verpflichtung der Vertragsstaaten zum sofortigen gegenseitigen Beistand im Kriegsfall haben. Damit wird wieder einmal der Gedanke des solidarischen Einstehens der Staaten für einen angegriffenen Staat zur Diskussion gestellt, der von gewisser Seite seit der Gründung des Völkerbundes in immer neuen Formen verfolgt worden ist. Alle internationalen Verhandlungen, die, anknüpfend an die Sanktionsbestimmungen des Völkerbundsstatuts, über diesen Gedanken geführt worden sind, haben aber nur immer deutlicher erwiesen, welche außerordentlichen Schwierigkeiten sich dem Versuch entgegenstellen, ein kollektives Paktsystem mit automatischer militärischer Unterstützungspflicht einzuführen, das im Ernstfall gerecht und paritätisch funktionieren würde. Diese Schwierigkeiten sind kaum geringer, wenn der Gedanke eines alle Staaten oder eine große Zahl von Staaten umfassenden Sanktions- und Garantiesystems durch regionale Pakte bestimmter Staatengruppen ersetzt wird. Von ganz besonders gearteten Umständen und Problemlagen abgesehen, wie sie z. B. für den Rheinpakt von Locarno vorliegen, wird in aller Regel auch ein regionales Paktsystem dieser Art praktisch entweder überhaupt versagen oder sich doch nur so auswirken, wie sich dies aus anderweitigen, außerhalb des Zweckes des Paktes liegenden politischen Bindungen und Interessen der einzelnen Mächte ergibt. Selbst dann aber, wenn man voraussetzen will, daß die Vertragstreue der Partner auch im äußersten Falle die Oberhand über solche anderweitigen Bindungen und Interessen behält, bleibt es schwer denkbar, wie ein solcher Pakt militärisch schwachen Partnern einen wirksamen Schutz gegen militärisch starke Partner geben könnte. Auch wird das Bestreben, ein möglichst automatisches Eintreten der Unterstützungspflicht sicherzustellen, auf der anderen Seite die Gefahr mit sich bringen, daß der Paktmechanismus um so leichter durch Willkür und politische Machinationen in Bewegung gesetzt werden kann.

Prüft man das jetzt vorgeschlagene Vertragssystem unter den vorstehend angedeuteten Gesichtspunkten, so müssen ernste Zweifel darüber entstehen, ob dieses System unter den gegebenen realen Verhältnissen tatsächlich als ein wirksames und in allen in Betracht kommenden Fällen gleichmäßig funktionierendes Friedensinstrument beurteilt werden darf. Es stellt sich die Frage, unter welchen Gesichtspunkten gerade die genannten acht Mächte als Partner des Ostpakts gewählt worden sind. Man kann auch die weitere Frage nicht umgehen, aus welchem Grunde Frankreich zu der Rolle eines Garanten des Ostpakts berufen wäre und aus welchem Grunde diese Garantie in einem Sondervertrage so gestaltet werden soll, daß sie sich nur auf Deutschland und die Sowjet-Union, nicht dagegen auf die übrigen Kontrahenten des Ostpakts erstreckt. Die bedenklichen Komplikationen, die sich bei dieser oder einer ähnlichen Gruppierung der Mächte ergeben können, sind leicht zu erkennen, sobald man die geographische Lage der beteiligten Mächte, die von ihrer Politik verfolgten individuellen Interessen und überdies die Tatsache in Rechnung stellt, daß zwischen einigen dieser Länder bereits anderweitige politische Bindungen bestehen. Ohne die Loyalität der beteiligten Regierungen in Zweifel ziehen zu wollen, vermag sich die Deutsche Regie-

rung nicht ohne weiteres davon zu überzeugen, daß sich die durch das neue Paktsystem geschaffenen Bindungen in jedem Falle als stark genug erweisen und nicht mit den gegebenen Realitäten in Konflikt geraten würden. Die im Pakt vorgesehene Unterstützung soll im Kriegsfall »unmittelbar«, d. h. sofort und unbeding, erfolgen, ohne daß das Ergebnis der Konsultation der Regierungen oder die Entscheidung irgendeiner anderen Instanz abzuwarten wäre und ohne daß dafür die Übereinstimmung der zum Beistand verpflichteten Staaten vorausgesetzt würde. Muß bei einer solchen Regelung nicht mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die zur Unterstützung verpflichteten Mächte verschiedener Ansicht darüber sind, welches der am Konflikt beteiligten Länder angegriffen worden ist? Werden sich bei einer solchen Meinungsverschiedenheit die Dinge nicht sehr leicht so entwickeln, daß entweder die Stellungnahme der stärksten Macht oder der stärksten Mächte den Ausschlag gibt und die übrigen Partner zur Gefolgschaft zwingt oder daß die Streitfrage zur Bildung gegnerischer Gruppen innerhalb der Vertragsgemeinschaft und damit zum Krieg aller gegen alle führt? Muß es nicht auch, ganz abgesehen von der Möglichkeit derartiger Meinungsverschiedenheiten, in vielen Fällen zu außerordentlichen Schwierigkeiten führen, wenn die einzelnen Kontrahenten nicht nur zu militärischem Beistand, sondern auch dazu verpflichtet sind, ihr Gebiet fremden Truppen beliebiger anderer Partner zum Durchmarsch zu öffnen? Schließlich darf auch nicht außer Betracht bleiben, ob nicht eine Gruppenbildung dieser Art, soweit sie wirklich die Sicherheit der Teilnehmerstaaten erhöht, gerade dadurch unter Umständen im Verhältnis zu der außerhalb stehenden Staatenwelt Rückwirkungen auslösen könnte, die nicht dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung des Weltfriedens dienen würden.

Man darf sich gegenüber solchen Möglichkeiten nicht auf das Beispiel des Rheinpakts von Locarno berufen, der unter bestimmten Voraussetzungen gleichfalls das automatische Eintreten der Beistandspflicht der Garantiemächte vorsieht. Der Rheinpakt regelt ein ganz konkretes, genau abgegrenztes politisches Problem. Seine Tragweite war für den engen Kreis der beteiligten Mächte von vornherein klar genug erkennbar, um ihnen auch über die Tragweite ihrer Verpflichtungen ein bestimmtes Urteil zu ermöglichen. Komplikationen der obenerwähnten Art sind bei ihm nach der ganzen Lage der Verhältnisse praktisch so gut wie ausgeschlossen. Es bedarf nicht des Beweises, daß die Dinge bei dem neuen Pakt wesentlich anders liegen würden.

Die Regierungen, die jetzt für den Plan des Ostpakts eintreten, müssen Verständnis dafür haben, daß die Deutsche Regierung an ein so weitreichendes Projekt nur mit Vorsicht und genauer Erwägung aller Eventualitäten herantreten kann. Dazu zwingt sie die zentrale Lage Deutschlands inmitten hochgerüsteter Staaten. Wie könnte Deutschland die Verpflichtung übernehmen, in nicht zu übersehende Konflikte anderer Staaten einzugreifen, an denen es nicht beteiligt und nicht interessiert ist? Es würde sich dadurch für alle möglichen Konflagrationen in Europa zum eigentlichen Kriegsschauplatz machen und Gefahren auf sich ziehen, die ihm niemand, der solchen Pakt ernst nimmt, zumuten kann. Diese Befürchtungen lassen sich nicht einfach mit der Begründung abtun, daß der Pakt gerade den Zweck verfolge, das Eintreten des Kriegsfalls zu verhindern, und daß deshalb an diesen Fall nicht ernstlich gedacht zu werden brauche. Das ist eine *petitio principii*; denn mit einer solchen Begründung wird das als feststehend vorausgesetzt, was nach Ansicht der Deutschen Regierung bezweifelt werden muß, ob näm-

lich ein derartiger Pakt tatsächlich die Folge haben würde, die Aufrechterhaltung des Friedens zwischen den Vertragsstaaten unter allen Umständen zu gewährleisten. Es geht deshalb nicht an, die Befürchtungen hinsichtlich der Folgen der geplanten Vertragsbestimmungen mit der bloßen Hoffnung zu beschwichtigen, daß diese Vertragsbestimmungen niemals zur praktischen Anwendung gelangen würden.

Dazu kommt, daß Deutschland für sich aus dem Pakt schwerlich reale Vorteile zu erwarten hätte, die den erwähnten Gefahren das Gleichgewicht zu halten vermöchten. Die Deutsche Regierung kann es nicht vermeiden, sich hier auch über delikate Seiten des ihr vorgelegten Problems ganz offen auszusprechen, nachdem die anderen Regierungen den Plan des Ostpaktes öffentlich zur Diskussion gestellt haben, obwohl sie sich über den deutschen Standpunkt kaum im Zweifel sein konnten. Die Deutsche Regierung hat den Eindruck, daß der ganze Zusatzvertrag, der sich auf die von Frankreich und Rußland zu übernehmenden Verpflichtungen bezieht, eine Konstruktion darstellt, die weder durch natürliche Bedürfnisse der Situation in den östlichen Gebieten Europas noch durch ein Bedürfnis nach größerer Stabilität des Locarno-Systems gefordert oder nahegelegt wird. Wie aber auch die übrigen an den östlichen Fragen interessierten oder am Locarno-System beteiligten Mächte über die jetzt den beiden Ländern Frankreich und Rußland zugedachte Rolle denken mögen, Deutschland kann sich davon keinen Gewinn versprechen. Auch wenn der Zusatzvertrag so gestaltet wird, daß die Garantie Frankreichs und Rußlands mit zugunsten Deutschlands zu spielen hätte, wäre das im Grunde doch nur die Herstellung einer formalen Parität. Die Deutsche Regierung vermag es sich nicht als Realität vorzustellen, daß Deutschland eines Tages auf seinem Gebiet von sowjetrussischen Truppen gegen einen Angriff im Westen oder von französischen Truppen gegen einen Angriff im Osten unterstützt würde.

Die Deutsche Regierung will sich mit der Hervorhebung der vorstehend angeführten Zweifel und Bedenken nicht einer gemeinsamen Prüfung der Frage entziehen, ob und welche neuen Sicherheitsgarantien neben der Regelung der Rüstungsfrage für Europa oder bestimmte europäische Gebiete geschaffen werden können. Sie neigt allerdings zu der Auffassung, daß im allgemeinen die Methode zweiseitiger Abmachungen den besten Erfolg verspricht, weil solche Abmachungen stets den konkreten Verhältnissen angepaßt werden können und deshalb nicht das Risiko in sich schließen, entweder bloße Theorie zu bleiben oder zu Komplikationen zu führen. Sie will aber auch den Gedanken mehrseitiger Verträge nicht ohne weiteres ablehnen. Nur möchte sie, wenn die anderen Regierungen den Gedanken mehrseitiger Verträge weiterverfolgen wollen, ihnen dringend zur Erwägung stellen, dabei den Schwerpunkt nicht in die Vereinbarung sofortiger militärischer Unterstützung im Kriegsfall, sondern in andere Methoden der Friedenssicherung zu legen. Hierfür bieten sich in erster Linie der Gedanke einer kollektiven Nichtangriffsverpflichtung und der Gedanke der Konsultation der an einer politischen Krise interessierten Mächte. Beide Gedanken sind bekanntlich bereits in den Genfer Abrüstungsverhandlungen erörtert und damals allgemein als Bestandteil der Abrüstungskonvention akzeptiert worden. Sie ließen sich aber nach verschiedener Richtung hin noch weiter ausgestalten, so daß damit tatsächlich reale Friedensgarantien geschaffen werden. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, möchte die Deutsche Regierung hiermit nur die Richtung zeigen, in der sich nach ihrer Ansicht die weitere Überlegungen

zweckmäßigerweise zu bewegen hätten. Etwaige andere Möglichkeiten sollen dadurch nicht ausgeschlossen werden. Sie müßten nur immer unter den Gesichtspunkt gestellt werden, daß die beste Friedenssicherung stets die sein wird, nicht den Krieg gegen den Krieg vorzubereiten, sondern die Mittel zu erweitern und zu verstärken, die dazu dienen, die Möglichkeit eines Kriegsausbruchs überhaupt zu verhüten.

Berlin, den 8. September 1934.

Die Änderung des Militärstatuts Österreichs

Ein Bundesverfassungsgesetz über allgemeine Dienstpflicht für öffentliche Zwecke ¹⁾ hat die militärischen Verhältnisse des österreichischen Bundesstaats auf neue Grundlagen gestellt. Nach Art. 1 des Gesetzes können Bundesbürger männlichen Geschlechts vom 18. bis 42. Lebensjahr zu dem Dienst mit oder ohne Waffen herangezogen werden. In Absatz 2 wird von »allgemeiner Bundesdienstpflicht« gesprochen. Die in Art. 3 vorgesehene, inzwischen schon erlassene erste Durchführungsverordnung ²⁾ bestimmt in Art. 12 die Dauer des Präsenzdienstes, die mit und ohne Waffen geleistet werden kann, für ein Jahr. Als Motiv des Gesetzes führen die erläuternden Bemerkungen der Bundesregierung an, daß von der Erwägung ausgegangen werde, »daß es eine natürliche Pflicht der Bundesbürger ist, als Gegenwert für die Leistungen des Staates dann Dienste für die öffentlichen Zwecke zu leisten, wenn die Allgemeinheit dieser Dienste bedarf«. Mit diesem Bundesdienstpflichtgesetz hat nach dem Deutschen Reich nunmehr auch Österreich das militärische Statut verlassen, das ihm durch einen völkerrechtlichen Vertrag (Österreich durch Teil V des Vertrages von St. Germain) einseitig auferlegt worden ist.

Während von Seiten der Großmächte ein öffentlicher Einspruch gegen diese Handlung nicht bekannt wurde, haben die Staaten der Kleinen Entente, Jugoslawien, die Tschechoslowakei und Rumänien, einen Kollektivschritt bei der österreichischen Bundesregierung unternommen. Bereits am Tage nach der Veröffentlichung des Gesetzes hatte das amtliche Tschechoslowakische Preßbüro eine als »Kommentar« bezeichnete Mitteilung herausgegeben, die von der »Zeit« wie folgt wiedergegeben wurde ³⁾:

»Zu der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in Österreich, die Mittwoch durch das »Gesetz über die allgemeine Dienstpflicht« eingeführt wurde, ist darauf hinzuweisen, daß die allgemeine Wehrpflicht

¹⁾ Bundesgesetzblatt vom 1. 4. 1936, 21. Stück, Nr. 102.

²⁾ Bundesgesetzblatt vom 30. 5. 1936, 42. Stück, Nr. 176.

³⁾ Ausgabe der Prager sudetendeutschen Zeitung »Die Zeit« vom 2. 4. 1936.